



RAUMNUTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen
JUREHOF, Christina Sabitzer-Striednig
Oberboden 9, 9562 Himmelberg
-nachfolgend Vermieter genannt-
und

-nachfolgend Mieter genannt-
wird nachstehende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Vermieterin überlässt dem Mieter die in der Planbeilage (Beilage 1) näher bezeichneten Räumlichkeiten sowie die darin enthaltenen Außenanlagen zur vereinbarten Nutzung.
- 1.2 Die Übergabe der Räumlichkeiten erfolgt in gereinigtem sowie bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand und mit der zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Ausstattung. Diese Ausstattung ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 1.3 Der Mieter verpflichtet sich, die überlassenen Räumlichkeiten und die Ausstattung sorgfältig und pfleglich zu behandeln und sie nach Ende der Nutzung in ordnungsgemäßem, unbeschädigtem und gereinigtem (besenreinem) Zustand zurückzugeben.
- 1.4 Das Nutzungsverhältnis beginnt am _____ um _____ Uhr und endet am _____ um _____ Uhr.
- 1.5 Die Nutzung der Außenanlagen ist ausschließlich in den dafür gekennzeichneten Bereichen gestattet. Der Zutritt zu als privat gekennzeichneten Räumlichkeiten und Grundstücken sowie zu Stallungen, Weiden und Gatterflächen ist nicht erlaubt.
- 1.6 Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung:

2. Zweckbindung und Zutrittsrecht

- 2.1 Die Räumlichkeiten dürfen ausschließlich für den in Punkt 1.6 festgelegten Zweck genutzt werden.



3. Nutzungsentgelt

3.1 Für die Überlassung der Räumlichkeiten gilt ein Entgelt in der Höhe von

EUR _____ als vereinbart.

3.2 Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in der Höhe von **EUR 500,-** zu leisten.

Kontoinhaberin: Christina Sabitzer-Striednig, vlg. Jure

IBAN: AT62 2070 2000 0004 9346

BIC: SPFNAT21XXX

Bank: Sparkasse Feldkirchen

Verwendungszweck: _____

Der Restbetrag ist sohin mit Rechnungslegung laut der angeführten Frist zu begleichen.

3.3 Mit dem Nutzungsentgelt sind Nebenleistungen wie die **ENDREINIGUNG** der Räumlichkeiten sowie die Bereitstellung der vereinbarten Ausstattung abgegolten.

4. Pflichten des Mieters

4.1 Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere jener zum Jugendschutz, und übernimmt die Verantwortung für deren Einhaltung. Sofern für die Veranstaltung behördliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese der Vermieterin auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

4.2 Der Mieter stellt sicher, dass die für die Räumlichkeiten zulässige Personenzahl von _____ Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter für sämtliche daraus resultierenden Schäden.

4.3 Musikalische Darbietungen, die über die Lautstärke üblicher Hintergrundmusik hinausgehen, sind ab 02:00 Uhr einzustellen.

4.4 Der während der Veranstaltung anfallende Müll ist vom Mieter eigenverantwortlich und fachgerecht zu entsorgen. Es wird gebeten, Räumlichkeiten oder Außenbereiche sauber zu hinterlassen. (Leergebinde und Restmüll bitte mitnehmen)

5. Haftung

5.1 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die durch ihn selbst, seine Mitarbeiter, Veranstaltungsteilnehmer oder Vertragspartner verursacht werden. Dies umfasst insbesondere Schäden an Einrichtungsgegenständen.

5.2 Haftung der Vermieterin

Die Vermieterin stellt die Räumlichkeiten zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung. Allfällige offensichtliche Mängel werden nach Bekanntgabe ehestmöglich behoben. Eine Haftung der Vermieterin besteht ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für vom Mieter eingebrachte Gegenstände, insbesondere für Wertsachen, Garderobe oder technische Geräte.

6. Kündigung und Stornierung

6.1 Ordentliche Kündigung durch den Mieter

Der Mieter kann den Nutzungsvertrag ordentlich kündigen. Die Kündigung hat nachweislich zu erfolgen. Eine Absage der Veranstaltung ist der Vermieterin spätestens **7 Tage vor Veranstaltungsbeginn** schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Absage nach Ablauf dieser Frist, ist die Vermieterin berechtigt, die geleistete Anzahlung einzubehalten.

6.2 Rücktritt durch die Vermieterin

Die Vermieterin ist berechtigt, bis spätestens **30 Tage vor Veranstaltungsbeginn**, in Fällen höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen) auch bis zum Veranstaltungstag, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall bestehen seitens des Mieters keine Schadensersatzansprüche, sofern der Rücktritt sachlich nachvollziehbar begründet wird.

7. Vertragsbestandteile

Folgende Beilagen sind integrierender Bestandteil dieser Raumnutzungsvereinbarung:

- **Beilage 1:** Plan mit gekennzeichneten Nutzungsbereichen

Himmelberg, den _____

Vermieter

Mieter